

Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 20. April 1801.

I. Publicanda.

Da die bisherigen von den associirten höchst und hohen Ständen des nördlichen Deutschlands bestrittene gemeinschaftliche Natural-Verpflegung der Königl. Preuss. und Herzoglich Braunschweigischen Truppen mit Ende dieses Monats April c. gänzlich aufhört; mithin auf Rechnung ständischer Einlieferungen keine Rations- und Portions-Quitungen, welche weiter als bis incl. den 20ten April c. laufen, bey den Magazins angekommen werden; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Damit ferner das bisherige Verpflegungs-Geschäft, der Allerhöchsten Absicht gemäß, baldigst abgeschlossen werden könne; so werden alle hohe Landes-Regierungen, welche auf Rechnung ihrer eigenen Natural-Lieferungen an die diesseitigen Magazine, Königlich Preussische oder Herzoglich Braunschweigische zum Observations-Corps gehörige Truppen unmittelbar verpflegt haben, hierdurch aufgefordert: die Rations- und Portions-Quitungen baldmöglichst und längstens bis den 20. May c. an uns in das Hauptquartier des Corps d'Armee zur Abrechnung einzusenden.

Alle übrigen Inhaber solcher Rations- und Portions-Quitungen, insbesondere die Entreprenneurs und Unterlieferanten, wel-

che solche an sich gebracht haben, um ständische Lieferungen ganz oder zum Theil dadurch zu berichtigen, haben solche baldigst und spätestens bis Ende May c. an die resp. Proviant-Ämter abzuliefern, indem nach Ablauf dieses äußersten Termins keine Verpflegungs-Quitungen weiter angenommen werden; sondern die alsdenn etwan noch zurückgebliebenen Lieferungs-Rückstände schlechterdings in natura gefordert werden.

Endlich werden die resp. Königlichen Krieger- und Domainen-Cammern und sonstigen Landes-Collegien, desgleichen alle auswärtigen Landes-Regierungen und Behörden, welche wegen Durchmärsche der Königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen, insbesondere für verabreichte Rations-Portions gestellten Marsch-Vorspann und Boten, ferner für diejenige Lieferungen an Feurung und Licht, welche nach dem Regulativ Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahr 1796. zur Vergütung aus der Kreys-Militaire-Casse qualificirt sind, endlich auch alle Privat-Creditoren die für dergleichen Prästationen und Lieferungen an die Armee und an die Feld-Lazarets oder sonst aus irgend einem Grunde, Forderungen an uns oder an die Kreys-Militaire-Casse zu ma-

chen haben; aufgefordert, solche baldmöglichst und spätestens bis zum Ablauf des Monats May bey uns anzuzeigen und auf die gehörig justificirten Liquidationen ihre Befriedigung zu gewärtigen; diese Frist aber um so gewisser zu benutzen, als nach Ablauf derselben jede zurückgebliebene Forderung förmlich ausgeschlossen, und die gänzliche Auseinandersetzung der hohen Association vor sich gehen wird.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Weitläufigkeiten, wird nur noch bemerkt: daß wegen der ordentlichen Einquartierungs-Lasten und aller Observanzmäßig damit verknüpften Prästationen, insbesondere wegen der zu Abholung der Courage aus den Magazins in die Cantonirungen, Sentung für Subaltern-Officiers und Gemeine ic. keine Fonds ausgesetzt worden, keine Forderungen gemacht oder von uns angenommen werden können.

Minden den 1ten April 1801.
Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat
des Westphäl. Corps.
v. Hüllesheim. v. Rohr.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß

1. ein jeder welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Abbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene unblendende Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen-Polken-Diener und diejenigen Personen angenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit

auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einmüßigen dem andern Falle aber dem Befinder nach, in Policeystrafe genommen werden wird: wobey

3. einen jeden hierdurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Abbruch, Waffen, Mobilien, Leinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenem Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie man einem jeden dieser Verordnungen aufs genaueste nachzukommen, und bey der Nichtbefolgung derselben unzerrenlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird; so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle ic. durch Verschließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß des Policeyamts, keine fremde, und unbekante Personen in Pevathäusern zu beherbergen; auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsames Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Wandel ihres Verdachts gegen dieselben dem Policeyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche

Ruhe und Sicherheit des Eigenthums: es
 gehalten werden kann. Auch wird das Tabacksgewerbe auf den
 Straßen außer Confraternen der Meise bey
 1 Rtl. in den Ställen und Scheunen aber
 oder bey dem Dreschen, 1/2 Rtl. oder
 nach Umständen bey Gefährdungsstrafe, von
 mehrerunter sagt. Der Denunciant erhält
 in Abreiwungsfalle jedesmal die Hälfte
 der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird
 und zu ermächtigen ist, daher jedermann
 gewarnet wird, sich für Schaden und Stra-
 fe zu hüten.

Minden den 16ten April 1807.
 2. Citations Litterales.

Da der Criminalrath Müller als Vertreter der
 Invaliden-Casse bey hiesiger Regierung vorgetra-
 gen hat, daß nachstehend Unterthauen des Amts
 Steinberg, als

1. Christian Friedrich Duffe Nr. 78. aus Sab-
 binkade.
2. Carl Ludewig Lewermann Nr. 31. aus Paas-
 born.
3. Christian Friedrich Kottkamp Nr. 15. aus
 Halborn.
4. Christian Friedrich Aufsicker von Nr. 4. aus
 Hstien.
5. Johann Henrich Overmeier von Nr. 3. der
 Oberhäuserstadt.
6. Johann Diederich Gochmus oder Winkler Nr.
 60. der Klosterbauerschaft.
7. Gottlieb Friedrich Voelck von Nr. 77. aus
 Hensädt.
8. Friedrich Wilhelm Henke oder Hestkamp Nr.
 91. aus Grotbeim.
9. Johann Friedrich Boesche von Nr. 5. aus
 Quornbeim.
10. Johann Friedrich Müller von Nr. 35. aus
 Dänne.

11. Friedrich Johann Müller von Nr. 35. Ha-
 fersb. in Hildensb. und 1. Nr. 11. in H. 37
12. Johann Heinrich Kellbors Nr. 35. aus
 Straden.
13. Johann Friedrich Wöbmann Nr. 43. aus
 Gersdorf.
14. Philip Wilhelm Nardstreck Nr. 66. daselbst.
15. Johann Friedrich Meyer Nr. 1. aus Blase-
 heim.
16. Johann August Schuler von Nr. 3. daselbst.
17. Conrad Heinrich Wiedersfeldt von Nr. 10.
 daselbst.
18. Franz W. Müller Nr. 51. daselbst.
19. Johann Heinrich Schuler von Nr. 11. daselbst.
20. Johann Heinrich Kinnert aus der Schule
 zu Stockhausen.
21. Caspar Heinrich Köhndorfer von der Cappel-
 schen Miede.

sich ansehnlich Rathes begeben, um sich dem Dien-
 als Soldaten, Päch und Krantrechte und dem
 Militärdienst überhaupt zu entziehen, daher ihr
 jetziges und künftiges Vermögen der Invaliden-
 Casse verfallen sey; so wird diese Klage den ab-
 wesenden Beklagten hierdurch öffentlich bekannt
 gemacht, mit der Nachricht, daß zu ihrer Rück-
 kehr in ihr Vaterland und zur Verantwortung
 gegen die Klage Terminus coram deputato Aus-
 cultator v. Hapard auf den 25ten July a. c. Mor-
 gens 9 Uhr auf hiesiger Regierung bezielet sey;
 wobei ihnen aufgegeben wird, spätestens in dem
 Termine über ihre bisherige Abwesenheit Rede
 mit Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die
 Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wer-
 den dieselben aber dieses spätestens in dem beziel-
 ten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärti-
 gen, daß die Klage des Vertreters der Invaliden-
 Casse, als gegründet angesehen und sie als
 freulose Unterthanen betrachtet werden und ihres
 jetzigen und künftigen ihnen etwa anfallenden Ver-
 mögens für verlustig erklärt und solches der In-

validen-Cassen zuerkannt worden wird; wornach sie sich also zu achten haben. Uekundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als beym Ante Reineberg officirt, auch bey hiesigen Intelligenzblättern und den öffentlichen Zeitungen dreymahl inseriret worden. So geschehen Minden den 3ten März 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung.

v. Arnim.

Der hiesige Bürger und Taxator Friedr. Glismann hat 2 Obligationen seines verstorbenen Vaters Johann Caspar Glismann allhier, die eine für den Schneider Meyran in Minden, als Henningschen Vormund unterm 27ten Sept. 1752. über 100 Rtl. ausgestellt, und eod. dato ingroßiret, wofür 4 Stück in der Masch zwischen Legtmeyer und Lange und 1 Morgen daselbst zwischen dem v. Besselschen und Krecke Lande belegen, gesetzt worden. Die andere für den Küster Johann Henr. Helming in Eidinghausen unterm 11ten Oct. 1752. über 130 Rtl. ausgestellt und den 12. Oct. v. a. eingetragen, wofür 5 Morgen Land im alten Felde, zwischen Knops und Glismanns Land und 2 Morgen daselbst zwischen Beckemeyer und Droste zur Sicherheit bestellt sind, zur Löschung übergeben, kann aber die dazu erforderliche gesetzliche Quittung des ohnstreitig verstorbenen Gläubigers weder beybringen, noch dessen Erben oder Cessionarien gehörig nachweisen, um von denen die Quittung zu erfordern. Um also, da die Obligationes bezahlt seyn sollen, die Löschung zu erhalten, hat der Friedr. Glismann ein öffentliches Aufgebot aller dierer, so an jene Obligationen Anspruch zu haben glauben und demnächstige Präclusion nachgesucht.

Diesem Suchen ist gewillfahret, und es werden daher alle diejenigen, so an den beschriebenen Obligationen und den darin bemerkten Capitalien aus irgend einem

Grunde als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst, Anspruch haben, edictaliter verabladet, solches in Termino den 23ten März anzugeben und gehbrigg zu beschleunigen, und haben die, so das nicht thun, zu erwarten, daß sie durch ein abzuzufassendes Präclusions-Erkentniß mit allen Präensionen abgewiesen und darauf die Löschung der ged. Obligationen bewirkt werden solle.

Sign. Petershagen den 2ten Febr. 1801
Königl. Preuss. Justizamts
Becker. Becker.

Da von den Dieckmann, Hövener, Wagemann und Marras'schen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und demnächstige Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Barbice, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,
2. des verabschiedeten vormahligen Hauptboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach nach Frankreich begeben,
3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergefellen Johann Adolph Wagemann,
4. des Georg Daniel Wagemann,
5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hövener,
6. der Bäckergefell Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und
7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Bäcker Joh. Heinrich Adolph Marras, angetragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen deferiret worden; so werden vorgedachte verschollene, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Zeit von 9 Monathen und zwar längstens in Termino den 8. Januar künftigen 1802ten Jahrs entweder persona-

ließ, indes schriftlich vor dem Stadtgericht
Kieselsfeld zu melden, unter der Verwarnung,
daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen
denen sich dazu legitimirenden nächsten Er-
ben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante
Gläubiger des Gebrüder Johann Friedrich
und Georg Daniel Bagemann zur Angabe
und Nachweisung ihrer Forderungen auf
den 15ten Junii, bey Strafe ewigen Still-
schweigens, so wie auch die etwaigen In-
haber der von dem verstorbenen Cammerer
Herrn Bagemann an den Hrn. Senator
Haverge, und von dessen Erben dem Hrn.
Camerarius Delius cedirten, und bey letz-
tern verlohren gegangene Obligation sub
dato Wiesfeld den 3. April 1775, auf den
15ten Junii 1780 unter der Warnung an
Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Aus-
bleiben diese Schuldverschreibung für mor-
tuifiziret erklärt und im Hypothekenbuche
gelöschet werden soll. 1780
Wiesfeld im Stadtgericht den 23. März
1801.

1780 Consbruch. 1780 Bubbeus.

Da nach vollendeter Vermessung fol-
gende gemeine Markengründe in
der Bauerschaft Lehen und Doerenthe, als:
1) Der Doerenther und Leher Berg,
2) der Dostern Kley und der Kley im
Esche,
3) die Wischelagen,
4) die Krückeler Heide
5) der Sand im Doerenther Felde

6) daß Leher Feld nebst einen Theil des
Eugeplafens zur Theilung bequem ge-
funden worden, so ist zum Behuf der Aus-
einanderziehung von unterschriebenen Termi-
nus auf dem 1sten July anberaumer und
werden alle diejenigen, die auf diese
Markengründe berechtiget, so wie auch
die etwaige unbekante Realpretendenten
hievit öffentlich vorgeladen, um im be-
bemeldeten Termine Vormittags um 10
Uhr zu Ibbenbühren auf dem Amthause zu
erscheinen, die habende und verlangte Ge-

rechtsame an diesen Gemeinheitsgründen,
sie indgen herrühren aus welchen Gründe
sie wollen, als aus einer Weide, Hude,
Wege, Waggensfuchs, Holzhiebes, Holz
oder Holzanzpflanzungs Gerechtigkeit ge-
hörig anzugeben und nachzuweisen, auch
des endes die habende Documente und Ur-
kunden in Originali zu übergeben, dem
nächst ihre Erklärung über die bey der
Theilung festzusetzende Grundsätze abzu-
geben und deshalb sich mit ihren Mitbe-
rechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht
Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in
Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch
die künftige Präclusionssentenz ein ewiges
Stillschweigen auferlegt und daß die sich
angegebenen Interessenten, als die allei-
nige berechnigte zu diesen Gemeinheits-
gründen erklärt und mit diesen die Ab-
theilung reguliret werden soll.

Die Guts- und Eigenthumsherrn der
in diesen Markengründen belegenen Stet-
ten werden zugleich auch aufgefordert in
gedachten General Liquidations Termin,
ihre etwaige Gerechtsame anzugeben und
über die Theilung sich zu erklären, mit der
Warnung, daß sonst angenommen werden
wird, wie sie in die Beschlüsse der übrig-
gen Interessenten stillschweigend eingewil-
liget und die Verhandlungen ihrer Eigen-
beherrigen oder Erbpächter genehmiget
und damit zufrieden sind, was nach Ver-
hältniß der Verhandlung zu ihren Colo-
naten an Markengrund oder Gerechtsame
gelegt werden wird.

Ibbenbühren den 16. März 1801.
Königliche Preussische zur Markentheilung
in der Obern Graffschaft Lingen an-
geordnete Commission.

Rump. Mettingh.

3. Citatio Creditorum.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbe-
nen Kammersecretarii und Calculas-
toris Stremming, sowohl den ingrossirten

als nicht inquisierten, wird hierdurch aber
 kannt gemacht, daß in Absicht der passiv
 Masse des Verstorbenen, der Liquidations-
 Proceß eröffnet, und die öffentliche Sub-
 hastation des zur actio Masse gehörigen
 Hauses mit Subehör und wie die Veran-
 staltung des Mobilien Nachlasses bereits
 angeordnet worden. Alle, so an gedach-
 ten Streuningschen Nachlaß realliche An-
 sprüche habende Gläubiger, werden daher
 hiermit vorgeladen in Termino den 6. Jan.
 curr. vor dem ernannten Deputato Regie-
 rungs-Rath von Wich des Morgens 9 Uhr
 auf der Regierung, persönlich oder durch
 zulässige Bevollmächtigte, zu erscheinen,
 um ihre Forderungen an die Nachlaß-Masse
 gehörend anzumelden, und deren Rich-
 tigkeit entweder durch Production in Hän-
 den habender Urkunden und Schuldscheine,
 oder sonst gehörig nachzuweisen, und nach
 erfolgter Erklärung darüber von Seiten des
 zum Curator und Contradictor Masse ernan-
 nten Justiz-Commissari Schreyer den
 2ten gesetzliche Classification und Ordnung
 zu erwarten. Neben denjenigen die sich
 mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht
 melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig
 nachweisen sollten, zur Warnung dient,
 daß sie aller ihrer eynigen Vorrechte ver-
 lustig erklärt, und mit ihren Forderungen
 nur an dasjenige was nach Befriedigung
 der sich meldenden Gläubiger von der Masse
 noch übrig bleiben möchte, verwiesen
 werden sollen. Urkundlich dessen ist diese
 Edictal-Citation unter dem Insegel und
 der Unterschrift der Minden-Ravensberg-
 schen Regierung ausgefertigt, und sowohl
 bey demselben als bey dem Magistrat zu
 Lübbecke und beyr Amte Petershagen af-
 figirt auch in bey Mindenschen Intelligenz-
 blättern und Westfälischer Zeitungen einge-
 rücket worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.
 Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-
 Regierung.
 Justiz-Commissari Schreyer

Am 10. Sept. 1801. In dem
 Zustand des ausgehenden Königl. Eigens
 behörigen Schuldenschein, oder d. d. d. d. d.
 Colonats No. 4. zu No. 7. zu re-
 gulieren, werden hierdurch alle diejenigen,
 welche an diese Stelle, und den verstorbe-
 nen Besitzer derselben Forderungen haben,
 bey Gefahr der Abweisung, aufgefordert,
 solche in termino den 15ten Jun. 1801.
 dahier am Amte anzugeben und die Rich-
 tigkeit derselben nachzuweisen.
 Der sich bey Angelung No. 200 zum Kauf
 d. Inselampe, Fisch, Quecken als Haupt-
 erling, aufgehaltener Zinnwerkstatt, Mosolf
 hat sich mit seinen Sachen und Frau Heim-
 lich fortbegeben, und sich nicht mehr
 so auf ihre Befriedigung, als zum Kauf ge-
 lassen, und die Befriedigung derselben
 Es wird daher in Gemäßheit der A. O.
 No. 1. L. 50. Art. 3. M. 4. der Concurs
 über des Entwichenen Vermögen, hiedurch
 ex officio eröffnet, und alle diejenigen, so
 an gedachten Mosolf Ansprüche und For-
 derungen reallich machen zu können glau-
 ben, hiedurch aufgefordert, solche in Ter-
 mino den 26ten Jun. Morgens 9 Uhr auf
 hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig
 nachzuweisen, unter der Warnung, daß
 diejenigen Creditoren, so sich nicht melden,
 von der vorhandenen Masse abgewiesen und
 ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger
 ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Petershagen den 25. März 1801.
 Königl. Preuss. Justizamt.
 Justiz-Commissari Schreyer
 Da der probsteilich Levensche Eigenbehör-
 ige Coli. Friedrich Wilhelm Schin-
 ter, No. 53 in Levern sich außer Stande
 befindet, seine sämtlichen Creditoren auf-
 einmal zu befriedigen, bis gültliche Behand-
 lung mit demselben, welche am 19. Febr.
 c. versucht worden, auch ohne Erfolg ge-
 blieben ist, so soll zum Besten der Gläu-
 biger, das Mobilien Vermögen des Ge-
 meinschuldners verkauft und das Colonat

Desselben eloblich werden. Also diejenigen, welche an dem Schlichterensdy Anfordrungen zu mündlichen Vorthe noch nicht an gegeben haben, werden daher hiedurch vorgeladen, diese Forderungen am 1sten May zu liquidiren und deren Wichtigkeit nachzuweisen. Die Nichterschheinenden erhalten ihre Bezahlung nicht eher, als bis die Gläubiger, welche sich melden, gänzlich befriediget worden sind. Gericht Levern den 12. März 1801.

Der königl. eigenbehrige Kolonus Hermann Heinrich Höner zu Köster sub nr. 9 Bauerschaft Theesen, hat dero wegen überhäufeter Schulden, auf Convokazion der Creditoren und auf Regulirung terminlicher Zahlung nach den Kräften der Stette angetragen.

Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Höner Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 2. May an die Gerichtsstube zu Bielefeld unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden mit ihren Forderungen den sich meldenden Creditoren werden nachgesetzt, und nur mit diesen ohne Rücksicht auf etwaige nachherige Einwendungen von Seiten der Zurückgebliebenen die nöthigen Bestimmungen in Ansehung des Zahlungspunktes werden getroffen werden.

Schildesche am königl. Amte den 27sten Febr. 1801.

Ueber das Vermögen des freien Coloni und Commerzianten Casper Heinrich Stäve No. 12 zu Dornberg ist unter nachstehenden Datum Conturs eröffnet.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Stäve, aus welchem Grunde es auch sein möge, Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben, auf den 6. May Morgens früh 6 Uhr, an die Gerichtsstube zu Werther, unter der Verwarnung

vorgeladen, daß die Zurückbleibenden, mit allen Forderungen an die Masse werden abgewiesen werden.

Mögte auch der eine oder andere, von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften besitzen, so muß er davon, bey Verlust des daraa habenden Unterpfaud und andern Rechts bey dem Gerichte Anzeige machen und selbige in das gerichtliche Depositum abliefern; insbesondere darf auch niemand bey Strafe doppelter Zahlung, die etwa schuldigen Gelder an den Gemeinschuldner abtragen.

Zum Interimscurator ist der Herr Justiz-Commissair Ziegler ernannt, über dessen Verbehaltung sich die Creditoren, in dem bezielten Termine zu erklären haben.

Schildesche am königl. Amt Werther den 23. Febr. 1801.

Reuter.

Da der Heuerling Peter Jakobs zu Versmold sich selbst für insolvent erklärt hat, und deshalb über dessen Vermögen Concursus Creditorum eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an denselben Anspruch haben, zu dessen Angabe und Liquidestellung ad terminum den 7ten May Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube hierdurch vorgeladen, mit der Bekanntmachung, daß die alsdann sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis diejenigen, die sich angeben werden, aus der obhandenen Massa ihre völlige Befriedigung werden erhalten haben.

Amte Ravensberg den 13. März 1801.

Weinders.

4 Verkauf von Grundstücken.

Der hiesige Wirthalter und Kaufmann Diedr. Tichel senior ist gewillet, folgende ihm zugehörige Immobilien freywillig zu verkaufen,

1. Das Wohnhaus sub Nr. 363. am Kuthore.

2. Ein Wohnhaus sub Nr. 364. daselbst belegen.

3. Drey Morgen Saatland welche an der Seestraße außer dem Simeons Thore belegen, wovon jährlich 30 mgl. Landschatz an die Kämmerer zu entrichten sind.

4. Zwey Morgen Saatland in Behrens Kämpen aus dem Kuthore zwischen Zielking in Holzhausen und olim Wändermanns Lande belegen, wovon 1 Scheffel Zinsgerste, der Zehnte und 12 mgl. Landschatz gehet.

5. Zwey Morgen Saatland welche bey den Nr. 4. belegen und gehet davon 1 Schf. Zinsgerste und 12 mgl. Landschatz.

6. Den olim Dedickenschen Hube theil von 6 Rügen unter der Nr. 69. auf der Koppel außer dem Simeons Thore belegen.

7. Den ehemaligen Arensiken Hube theil von 6 Rügen so auf den Simeonsthorschen Bruche unter die Nr. 96. belegen.

8. Eine Wiese im Ritterbruche am Obern Damm sub Nr. 97.

9. Eine Wiese daselbst sub Nr. 116.

10. Eine Wiese im Ritterbruche am Mittelbamm sub Nr. 47. belegen

Liebhaver zu diesen Grundstücken werden hierdurch eingeladen sich am 29ten May dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr in der Behausung des Kaufmanns Died. Tichel senior einzufinden ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Bestbietende nach Befinden der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 27ten Martii 1801.

Diedr. Tichel sen.

Auf Anhalten des Bürgers Johann Christlieb Heyn sollen dessen in der Zahlstette bey dem Kohlpotte belegenen Sechsthalb Morgen Landes, wovon zwey Morgen nur Landschatzpflichtig, und sonst frey, die übrigen drey und ein halber Morgen aber mit Sechs und einem halben Scheffel Zinsgerste an das Hochadeliche Marienstift, und

mit gewöhnlichen Landschatz behaftet sind, in Termino den 30ten April Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 21. Merz 1801.

Magistrat alhier.

Schmidt.

Der Commerciant Hobst zu Behdem ist des Vorhabens zur Besriedigung seiner auf Bezahlung dringender Gläubiger, folgende von ihm angekaufte Marcken-Gründe öffentlich meistbietend zu verkaufen, als:

1) Einen Kamp bey Arrentkamp an der Holz Straße so $1\frac{1}{2}$ Morgen groß, und zu 160 Rthlr. taxirt ist.

2) Einen Kamp im großen Holze, vor Gruben-Busche, sechs Morgen groß taxirt zu 130 Rthlr.

3) Einen Marcken-Theil am Schlies-Teiche, drey Morgen groß, taxirt zu 306 Rthlr.

und werden alle Besitz- und Zahlungs-fähige Kauflustige hierdurch öffentlich verabladet, in Termino Dienstag den 23ten Junius a. c. des Vormittages 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, ihren Voth zu eröffnen, und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Von den näheren Bedingungen kann ein jeder auf hiesiger Amts-Stube Nachricht erhalten.

Minden den 10ten April 1801.

Königl. Preussisches Amt hieselbst.

Gaden.

5. Sachen so zu verkaufen.

Freytags als den 24sten dieses, Vormittags um 10 Uhr sollen von Seiten des hiesigen Königl. Preuss. Haupt-Feld-Proviant-Amts so wohl eine Quantität Bretter (Siehe eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 16. der Mindenschen Anzeigen.

und Dielen, als auch alte Lumpen von Säcke und mehrere unbrauchbare Utensilien meistbiethend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Liebhaber können sich zur festgesetzten Zeit allhier einfinden, die Utensilien in Augenschein nehmen, ihr Gebot eröffnen, und hat der Besibietende den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 18ten April 1801.

Königl. Preuß. Haupt-Feld-Proviant-
Amt, des Westphäl. Corps d'Armee.
Kieselbach.

Kemförde. **M**ontags den 27. April und an den folgenden Tagen, Vormittages von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittages von 2 bis 5 Uhr auf hiesigen Amthofe, Schränke, Komoden, Tische, Stühle, Bergeren, Betten, Bettstellen, 2 Wanduhren, Leinen, Drell, Zinn, Kupfer, Messing, Spiegel, Porcellain, Gläser, eine vierstige Gutsche, ein Wiener Wagen, ein Stuhlwagen, zwey Ackerwagen, Pferde-Geschirr, Reitzzeug, Acker- und Garten- auch allerley hölzerne Geräthe, auch Kühe und Schweine, gegen baare Bezahlung in wichtigen Pistolen zu 5 Rthlr. und was unter $\frac{1}{2}$ Pistole ist, in Conventions-Gelde.

Die erstandenen Sachen müssen Mittages von 12 bis 2 Uhr und Abends von 5 bis 7 Uhr abgeholt werden.

Am 27sten April wird vorzüglich das Vieh, Geschirre und Acker-Geräthe, auch die Wagens vorkommen.

Kemförde den 1ten April 1801.
J. G. Caven.

6. Ausbietung.

Dsnabrück. **D**iesenigen, welche entschlossen mögten, den Behuf der Königlich Preussischen und Herzogl. Braunschweigischen Truppen, welche die Demarcations-Armee constituiren, annoch

erforderlichen Beytrag an Haber, Heu und Stroh, auch Mehl in Tonnen, für das Hochstift Dsnabrück zu machen, wollen ihre Erbietungen am Freytag den 24sten April bey dastiger Fürstl. Land- und Justiz-Canzley dergestalt einbringen, daß sie dem mindesten Preis in Golde oder in Conventions-Münze mit einem Ugio zu 6 $\frac{3}{4}$ p. St. für jeden Artikel anzeigen. Von der sonst gewöhnlichen ganzen Quantität ist der sechste Theil erforderlich und geschieht die Ablieferung nach Anweisung des Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats entweder zu Minden oder an einen andern an der Weser belegenen Orte, weßfals der Entrepreneur vorher bey selbigen anzufragen haben wird.

7. Capitalia so auszuleihen.

Am 1ten Octbr. d. J. geht ein Quart Cassen-Capital von 300 Rthl. in Golde ein. Diejenigen, welche solches sodann gegen landübliche Verzinsung und hinlängliche Hypothequenordnungs-mäßige Sicherheit wiederum leihbar zu erhalten wünschen, können sich deshalb bey mir melden.

Lfmeyer, Cammer-Secretair,
wohnhaft auf dem Stift.

Minden. **E**s stehen 1200 Rthlr. in Golde zum Ausleihen bereit und gegen den 1. September a. c. werden noch 2500 Rthlr. eingehen. Die Liebhaber dazu, welche hinreichende Sicherheit zu bestellen im Stande sind, können sich bey dem Intelligenz-Comtoir melden.

8. Sachen zu verpachten.

In dem Hause der Frau Justizräthin Diterici am neuen Thore können 2 bis 3 Wohnzimmer, mit oder ohne Meubeln, sofort vermiethet werden.

Da die Königl. Jagdpacht, der Mittels- und kleinen Jagden, in der Grafs-

schaft Tecklenburg mit Trinitatis 1802, zu Ende gehet, und zur andern den jährigen Verpachtung derselben Terminus auf den 1. Juny d. J. festgesetzt ist; So werden die Pachtlustige hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des Gastwirths Herrn Umberg zu Tecklenburg einzufinden, und von dem Subscripto die Bedingungen zu vernehmen, darauf ihr Gehor ad Protocolum zu geben, und hat der Bestbietende mit Vorbehalt der königlichen Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Gegeben Welphe bey Tecklenburg, den 10. April 1801.

Königl. Preuß. Forstmeister

Schmidt.

9. Avertissements.

Capitain E. Bray wird mit dem schönen schnellsegelnden Oldenburger Brigg-Schiffe, und zwar blos mit Passagiere, medio May von der Weser nach Surinam und Demerary abgehen. Das ganze Schiff ist blos für Passagiere, und zwar sehr bequem eingerichtet, auch ist die bestimmte Zahl derselben bis auf einige bereits vollzählig. Wer also noch Gebrauch davon machen will, melde sich mit erstem der Bedingungen wegen.

Bey H. Chr. Jochnus in Minden.

F. J. Hofbauer in Livstadt.

F. H. Habich in Osuabrück.

Gebrüder N. dieck in Münster.

oder bey D. Willems in Bremen.

Ich sehe mich genöthigt, Jedem zu warnen, meiner Tochter der Chanoinessin im Stift Quernheim, nichts ohne bare Bezahlung verabsolgen zu lassen, auch nicht das mindeste auf Pfänder zu leihen, indem ihr Verstand durch Krankheit so sehr gelitten, daß sie sich selbst vorzustehen nicht vermag.

Sign. Herford den 1sten April 1801.
verwittwete v. Quernheim.

Bey dem Schächter Tolle und Behrens ist eine Partey Kalbfelle vorräthig, Liebhaber dazu müssen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden, weil sie sonst außer Landes verkauft werden. Minden den 1ten April 1801.

Da ich gegen Ende dieses Monaths meinen bisherigen Aufenthalt in Minden, verlassen werde, so fordere ich einen jeden der an mich etwas zu fordern haben möchte, auf, sich dieserhalb in den nächsten Tagen bey mir zu melden, weil ich nach meiner Abreise von hier, mich auf keine weitere Forderungen einlassen werde.

Minden den 12ten April 1801.

Georg Friedr. Bartels.

Bey dem Kauffmann Hrn. Winter steht ein wohl conditionirtes Clavier zu verkaufen.

10. Eheverbindung.

Unsere am 21ten April vollzogene Verbindung machen wir unsern sämtlichen Freunden und Anverwandten unter Berücksichtigung der Gratulationen, hiemit ergebenst bekannt. Hausberge den 21. April 1801.

Joh. Dietr. v. Portugall

Kön. Pr. pensionirter Capitain

Rgt. v. Schladen.

Anna Cathar. Dorthea v. Portugall

geb. Bauman.

11. Geburts-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einer gesunden Tochter zeigt seinen Verwandten und Freunden hiemit gehorsamt an

der Stabsamtmann und Justiz-Commissair Lampe.

Schilbesche den 13ten April 1801.

12. Todesfälle.

Mit dem Gefühl des bittersten Schmerzes erfülle ich hierdurch die traurige Pflicht, meinen auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt zu machen, daß es

der Vorsehung gefallen, mir meine innigst geliebte Gattin Anna Ceina, geborne Schulz aus Morihorn, durch den Tod von der Seite zu nehmen. Sie entledigte das Ziel ihrer irdischen Laufbahn für mich gar zu früh, und beschloß solche nach überstandenen vielen Leiden den 3ten März Abends 10 Uhr mit völliger Unterwerfung in den Willen Gottes im 22. Jahre ihres Alters.

Die verewigte war eine wahre Verehrerin Jesu Christi; ihr Andenken, wird mir auch mit denen, die sie schätzten, unvergänglich bleiben. Mein harter Schmerz ist gerecht, und dieser Verlust desto empfindlicher für mich, da kaum 2 Jahre verstrichen sind, daß mir meine erste Frau durch den Tod entrißen wurde. Um also diesen meinen Schmerz nicht zu vermehren, verbitte ich mich, einer gütigen Theilnahme im Voraus überzeugt, alle Kondolenz.

Zecklenburg den 1. April 1807.

Rudolph Langewort.

Am zoten vorigen Monats entschlumerte mein innigst geliebter Mann, der Abteyliche Mundloch S. D. Drögemeyer nach einem kurzen Kränkenlager, an den Folgen einer Gehirn-Entzündung in jene frohe Welt. Gebeugt über diesen für mich, und meine beyden Kinder so schmerzhaften Todesfall, mache ich denselben meinen Gönnern, Freunden und Verwandten hierdurch ganz ergebenst bekannt, und verbitte, überzeugt von einer gütigen Theilnahme, alle Trostbriefe.

Fürstliche Abtey Herford den 6. April 1807.

Louise Charlotte Drögemeyer
gebörne Sadtke.

13. Abschied.

Unterzeichnete empfehlen sich den Bewohnern Mindens, und danken ganz ergebenst für alle erzeigte Güte und Freundschaft: wir werden uns glücklich fühlen, wenn Sie uns Gelegenheit geben wollen, Ihnen einigermaßen thätig zu beweisen,

daß die Erinnerung davon, uns immer so angenehm als unauslöschlich seyn wird.

v. Künz.

Major vom General Staabs,
v. Hamelberg.

Major im Regt. v. Strachwitz.

14. Durchpassirte Fremde.

Den 12ten April Hr. Van-Conductor Menckhoff von Bielefeld nach Berlin. 13. Hr. Lamberti von Bremen nach Dsnabrück, Hr. Grote von Hannover und zurück, Hr. Schmidt von Bremen nach Herford, Hr. Rosenthal von Hildesheim nach Mahden. 14. Hr. Lhorbeck von Dsnabrück nach Stadthagen, Hr. Söpling von Dsnabrück nach Leipzig, Hr. Daumen von Mülheim nach Petershagen, Hr. Hahlenbeck von Bremen nach Schwelm, Hr. Meyer, Hr. Lange und Hr. Krüger von Detmold nach Leipzig, Hr. Kleinjung von Dsnabrück nach Herford. 15. Hr. v. d. Vordt von Holzhausen nach Bremen, Hr. Wülffing und Hr. Moll von Lempe, auch Hr. Arnz von Vermelskirchen nach Hamburg. 17. Hr. Hoffrath Kallenberg von Münster und zurück, Hr. Marechal und Hr. Schach von Hamm nach Berlin, Hr. Pitt von Riga nach Dsnabrück. Den 19. Hr. Kurlbaum von Bielefeld und zurück. Den 16. Hr. Domherr von Knefbeck von Hildesheim nach Münster.

Die aufblühende Natur.

Euch sei, ihr ersten Frühlings-Tage,
Der Muse frohes Lied geweiht,
Die ihr mit zauberischer Milde
Den Fluren neue Reize leiht.
Zu lange barg des Winters Strenge
Der Schöpfung segenreiches Bild;
Doch jeho lachet sie uns wieder,
In neu verjüngte Pracht gehüllt.

Jetzt sieht mein Auge mit Entzücken,
Wie uns des Frühlings Schönheit winkt,
Wie Phoebus Strahl im Purpur, Glanze
Den Thau der jungen Knospen trinkt;
Und wie des Zephyrs sanftes Wehen
Jetzt um des Landmanns Stirne spielt,
Und all was lebt, von Bonn' durchströmet
Verherrlicht sein Dasein fählt.

Wie nun ein Chor von Melodien
Dem Schöpfer Lobgesänge bringt;
Wie schwirrend sich die junge Lerche
Bis in die hohen Wollen schwingt;
Und wie im dornigen Gebüsch
Die Nachtigall so schmelzend klagt,
Wenn bei des Morgens frischer Kühle
Aurorens holde Dämmerung tagt.

Die Triften die vor kurz noch öde,
Sind jetzt geschmückt mit hellem Grün,
Und einsam im Gesträuch verlohren,
Seh' ich das blaue Weilchen blühn;
Seh', wie sich von des Berges Rücken
Der Bach im nahen Strom ergießt,
Dort, wo die kleine Silberwelle
Das blumenreiche Ufer küßt.

Hier unter diesen hohen Eichen,
Die säuselnd sanfte Kühlung wehn,
Und oft bedroht von Ungewittern,
Noch stolz und unerschüttert stehn;
Die manches schreckliche Jahrhundert
Schon kömnen und entfliehen sahn,
Staan ich, ganz im Gefühl versunken,
Die große weite Erde an.

Ja herrlich! herrlich! Welt-Regierer! —
Hast du die Schöpfung ausgeziert,
Die unabsehbaren Gefilde,
In die mein Auge sich verliert.
Wer könnte dich wohl würdig preisen,
Dich, dessen starker mächtger Ruf
Durch ein gebieterisches — Werde!
Dies Eden aus dem Chaos schuf!
Minden d. 16. April 1801.

Julie.

Nachtrag.

Ein Theil der hinterlassenen Mobilien der
ehnlängst verstorbenen Witwe Kreckler
bestehend in Frauenzimmerkleidung, Bet-
ten, Bettspenden, Tischen, Stühlen und
andern Hausgeräth, soll den 22. dieses
und folgenden Tagen, in der Behausung
des Kaufmanns Winter meistbietend gegen
baare Bezahlung in grob Cour. verkauft
werden. Liebhaber belieben Nachmittages
2 Uhr sich einzufinden.

Die Königl. Feld- Haupt- Lazareth- Liez-
ferungs Societät, Salomon Nathan
junior et Comp. fordert hierdurch einen
jeden auf: vor Ende dieses Monats ihre
allenfalligen Forderungen an sie, dem
Unterschiedenen in der Behausung des
Herrn Gieseler in der Brüderstraße
schriftlich bekannt zu machen; weil sie
weiterhin sich auf nichts mehr einlassen
kann und will.

Minden am 15. April 1801.

Henschel Wandel.